

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 2. Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 13 Pluviose IX.

Vollziehungsrath.

Fragment des Berichts des Ministers der Justiz und Polizey über das Mémoire des Bürger Weiß an den ersten Consul der fränkischen Republik.

Der Bürger Weiß und seine Freunde äussern gegen den ersten Consul ihre Besorgnisse, es möchte in der Schweiz eine Constitution eingeführt werden, welche das Werk der Schweizer seyn würde. Obwohl er all unser Unglück der Dazwischenkunst der Franken in unsre häuslichen Angelegenheiten, und der Vernichtung unsrer Unabhängigkeit zuschreibt, so möchte er gleichwohl, selbst in dem Augenblicke, wo uns die Unabhängigkeit wieder zugesagt wird, die Schweizer hindern, eine der wichtigsten Handlungen einer unabhängigen Nation auszuüben und fodert die Dazwischenkunst des ersten Consuls auf, um der Schweiz eine Constitution zu geben.

Er unterstützt sein Ansuchen durch eine Anklage gegen die Regierung, daß dieselbe nicht zu regieren wisse und nur fränkische Bajonette gebrauchen müsse. Er wirft dem Constitutionsentwurf vor, nur das Werk einer einzigen in ihren Meinungen getrennten Parthey und vielmehr das Produkt des Partheygeistes und des eigenen Vortheils, als das Resultat reiner patriotischer Absichten zu seyn. Er setzt das Heil des Vaterlandes einzig in die Wiedereinführung der alten Ordnung der Dinge, deren Missbräuche gar bald durch Weisheit, Mäßigung und Gerechtigkeit verbessert werden könnten.

Der B. Weiß macht die Regierung zum Vertrauten seiner Schritte, die er gegen dieselbe gethan, und der Maßnahmen, die er vorläufig nahm, um zu seinem Zweck zu gelangen, und röhmt sich dieses Ur-

ternehmens, ob er gleich fühlt, daß es von einer Beschaffenheit ist, um missfallen zu müssen.

Ich sehe hierin nichts anders, als einen verwegenen Unsinn, der sich sogar bis auf die Unterschriften ausdehnt; denn der B. Weiß, indem er an den großen Mann schreibt, unterzeichnet sich: der General Weiß; als wollte er sich Genem gleich setzen; und in seinem Schreiben an den Vollz. Rath, nennt er sich Weiß von Lucens, als wenn er schon wieder in seine ehemalige Landvogtei eingesetzt wäre. Er und diejenigen, in deren Namen er spricht, nennen sich die wahren Freunde des Vaterlands, wider welches sie sich verschwören. Sie sprechen von Nationalglück und sie geben sich alle Mühe, neue Aufstände und den Bürgerkrieg zu erregen; sie verlangen eine Constitution, die nicht das Werk einer Parthey sey, allein die ausschließlich und auf Kosten der ganzen Nation, eine Parthey begünstige, welche weit mehr durch ihre Meissungen getrennt ist, als die, welche sie anklagen; eine Partey, die weder sich noch ihrer Constitution, anders als vermittelst fremder Bajonette ihre Würde aufrecht erhalten könnte. Wenn ich der Methode nachforsche, die in diesem Wahnsinn liegen mag, so glaube ich nichts anders wahrnehmen zu können, als daß der B. Weiß, indem er an den ersten Consul schreibt, und ihm die alte Ordnung der Dinge empfiehlt, sich von der Schmach rein waschen möchte, schon vorhin an den tugendvollen und großen Nobelpierre geschrieben, so wie von der Schändlichkeit, seiner ehemaligen Regierung die Niederlegung ihrer Gewalt in einem Augenblick befohlen zu haben, da sie ihm das Commando der bewaffneten Macht zu ihrer Vertheidigung anvertraute.

Auszug aus dem Protokoll des Vollz. Rath.

Der Vollz. Rath, nach angehörter Ablesung eines

Schreibens, unterzeichnet: Weiß von Lucens im Namen der wahren Freunde des Vaterlandes, in welchem ihm dieser Bürger neun Exemplare eines gedruckten Memoires überschickte, das an den Ersten Consil der fränkischen Republik, mit der Unterschrift: der General Weiß im Namen der wahrhaftesten Freunde des Vaterlandes, gestellt ist, hätte in dieser Schrift eine strafwürdige Absicht gesehen, wenn er sich nicht überzeugt hätte, daß das Bestreben des B. Weiß, ein Unsin ist, dessen boshafter Zweck, durch die Publicität, die er seiner so ausschweifenden als verachtungswürdigen Schrift gab, aufhörte gefährlich zu werden. Der Volkz. Rath hat nicht gesunden, daß Maßregeln in dieser Hinsicht zu ergreissen seyen, und gieng zur Tagesordnung über.

Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzesvorschlags, betreffend die Abänderung älterer Straffen gegen entwichene Verbrecher.)

5. Ergiebt es sich, daß der Verhaftete, ohne Gewaltthätigkeit noch gefährlichen Anschlag, lediglich eine sich ihm dargebotene Gelegenheit zu entweichen benutzt hat, so soll derselbe ohne irgend eine andere Bestrafung, lediglich die auf die Entweichung verheissene Wohlthat bewirkt haben.
6. Ergiebt es sich aber, daß der Verhaftete zu seiner Entweichung sich arglistiger, gefährlicher oder gewaltthätiger Mittel bedient habe, so soll die Dauer der ihm auferlegten Straffe auf jedes noch ausstehende Strafjahr von wenigstens 2 bis höchstens 6 Monate, nach dem Ermessen des Distriktsgerichts des Verhaftungsorts, verlängert — und überdies dann derselbe, je nach dem Grad der Strafwürdigkeit seiner Entweichungsart, durch engere Einschliezung und härtere Arbeit dafür geziichtet werden.
7. Wäre aber die Entweichung mit einem Verbrechen begleitet gesessen, so stehet es den Criminalbehörden zu, nach Maßweis des peinlichen Gesetzbuchs darüber zu richten.
8. Würde der Entwichene überwiesen, während seiner Flucht neue Vergehen begangen zu haben, auf welche Pranger-Einsperrungs-Stock- oder Zuchthausstrafe verhängt ist; so soll die von daher auf ihn fallende neue Straffe, je nach ihrer Art, ent-

weder sogleich vollzogen oder aber der noch nicht vollendeten alten Straffe hinzugesetzt, und der Verurtheilte, nach Ausstehung der durch seine wiederholten Vergehen sich zugezogenen doppelten Straffekraft des §. 35 des peinlichen Gesetzes, lebenslanglich aus der Republik verbannt werden.

9. Würde endlich der Entwichene während seiner Flucht ein Verbrecher begangen, das die Todesstrafe nach sich zöge, so soll dieselbe an ihm vollzogen werden.
10. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Nach angehöretem Bericht der Financommision über die von dem B. Müller von Freyburg eingesandten Bemerkungen über die Abgabensysteme, werden dieselben an den Volkz. Rath gewiesen.

Gesetzgebender Rath, 8. Jan.

Präsident: Bay.

Die Financommision erstattet folgenden Bericht dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Volkshaltung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Canton Schaffhausen.

Im Distrikt Klettgau:

Der Hof Neukirch. Ein geräumiges Wohnhaus nebst Nebengebäuden, als Stallung, Remise, Schütte, und einem kleinen Garten: für 6545 1/2 Fr. geschätzt. Das Hauptgebäude dient zwar gegenwärtig für die Versammlungen des Distriktsgerichts und sogar zur Wohnung für die B. B. Präsident und Richterschreiber desselben; da aber ein guter Erlös dieser Gebäude zu hoffen ist, und da der Staat selchen Beamten keine Wohnung schuldig ist, und da endlich die Stadt Neukirch, welcher viel an Beibehaltung des Distriktsgerichts liegt, schon für dessen andernwältiges Unterkommen sorgen wird, so ist der Verkauf dieses ehemal landvögltlichen Schlosses anzurathen.

Ein und eine halbe Zuch. Acker bey dem Hof Neukirch: für 1163 1/2 Fr. geschätzt, und von circa 48 Fr. Ertrag. Der guten Lage wegen sollte dieses kleine Grundstück einen guten Erlös geben; und seine Veräußerung zeigt keine Hindernisse.

In einem Privathaus in Neukirch ein

Keller mit 6 Fässer, haltend 86 Saum, 4 in Eisen und 2 in Holz gebunden: für 436 1/2 Fr. geschätzt.

In einem andern Privathaus in Neu-
kirch ein Keller mit 6 Fässer, haltend 88 Saum,
alle in Eisen gebunden: für 509 Fr. geschätzt.

Da diese beiden Keller unbenutzt sind, und die Re-
publik nicht so bald als es der Unterhalt dieser Fässer
erheischt, Weinmagazine anzulegen im Fall seyn möchte,
so wäre deren Veräußerung bey gutem Erlös zweck-
mäßig.

In Osterfingen, eine Trotte mit 3 Trü-
ten nebst dazugehörigen Geschirr: für 2181 1/2 Fr.
geschätzt. Der Ertrag ist nach Beschaffenheit des Jahr-
gangs von 2 bis 10 Saum Wein, also sehr unge-
wiss, und der Verkauf dieser Trotte bey gutem Erlös
wünschbar.

Zwei und eine halbe Zuchart Neben
in Osterfingen; für 2618 Fr. geschätzt. Sie wer-
den auf Kosten des Staats verarbeitet, und sind merk-
lich vernachlässigt. Ihre Veräußerung ist also bey gu-
tem Erlös ebenfalls nicht unzweckmäßig.

Im Distrikt Rehhet.

Das Herrschaftshaus zu Thayningen, ein Wohnhaus,
wobei ein besonderes Gebäude, Scheuer, 2 Stallun-
gen, mit einem Baum- und Gemüsegarten: für 4363
1/2 Fr. geschätzt. Das Distriktsgericht benutzt das
Hauptgebäude; da aber dem Staat diese geringe Be-
nutzungskraft nicht vortheilhaft ist, und hoffentlich bald
die Zahl unserer Distrikte durch eine neue Verfassung
wesentlich vermindert wird, so mag die Versteigerung
dieses wohlgelegenen Gebäudes, welche einen die Schat-
zung wesentlich übersteigenden Erlös verspricht, vorge-
nommen werden.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commission
folgendes Dekret vorschlagen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des
Vollz. Raths vom und nach angehörtsem Be-
richt seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10.
Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten
der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen,
in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige
Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Et. Schaffhausen können folgende Nationalgüter
den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt.
nachfolge, versteigert werden:

Im Dist. Klettgau: Der Hof zu Neukirch,

Eine und eine halbe Zuchart Acker zu Neukirch.

Ein Keller mit 6 Fässer haltend 86 Saum zu Neu-
kirch.

Ein Keller mit 6 Fässer, haltend 88 Saum, zu Neu-
kirch.

Die Trotte zu Osterfingen.

Zwei und eine halbe Zuchart Neben in Osterfingen.

Im Distrikt Rehhet.

Das Herrschaftshaus in Thayningen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht,
dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die vom Vollz. Rath zum Verkauf
vorgeschlagenen Nationalgüter im Et. Waldstätten.

Nur zwei kleine zum ehemaligen Kloster Cappel im
Canton Zürich gehörige Waldungen, die zusammen un-
gefähr 20 Zucharten halten, und auf 4400 Fr. geschätzt
sind, werden von den Nationalgütern dieses Cantons
zum Verkauf vorgeschlagen. Bei dem Bedürfnis zur
Besiedigung der Ansprachen der öffentlichen Beamten,
sich des Verkaufs der Nationalgüter zu bedienen, wel-
ches so sehr vom Vollz. Rath gefühlt zu werden scheint,
mag es auffallen, daß aus einem Canton der vier
ehemals souveräne Staaten enthält, wovon jeder nicht
unbedeutende Domainen besitzt, nur so wenige Staats-
güter zum Verkauf vorgeschlagen werden.

Bei sorgfältiger Untersuchung des Gegenstandes aber
zeigen sich hinlängliche Gründe zur Rechtfertigung dieses
anscheinenden Missverhältnisses.

Die Domainen dieses Cantons nemlich bestehen vor-
züglich in Waldungen, Alpen, Weiden und öffentlichen
Gebäuden. Bei dem bejahrnwürdigen Zustand aber,
in welchen diese Gegenden, durch die ungünstlichen äus-
sern und innern Verhältnisse unsers armen Batlam's
gesetzt wurden, ist es Pflicht der ganzen Nation und
deren Regierung insbesondere, durch alle zweckmäßige
Mittel, diesen Gegenden wieder aufzuheben, und sie
wo möglich, wieder in denjenigen blühenden Zustand
zu erheben, in welchem sie vor unsrer Staats evolu-
tion waren, und auf den sie gegründeten Anspruch zu
machen haben. Diese Hilfsmittel aber bestehen haupt-
sächlich in den Nationalgütern jener Gegenden. Wie sollte
die Nation besser die Wiederaufbauung der abgebran-
ten und sonst zerstörten Hütten dieser Thaler befördern
können, als durch planmäßige Häufstellung aus den
dortigen Nationalwaldungen? Wie kann die helvetische
Nation besser der ökonomischen Selbstständigkeit jener
durch Mord, Brand, Plünderung und Requisitionen
so sehr erschöpften und niedergebrügten Einwohner auf-

hessen, als wenn sie ihre Alpen und Weiden zur Aeußernung der Viehzucht, als dem Hauptfundament des ehevorigen Wohlstandes von Waldstätten, zu zweckmässiger Benutzung hingiebt? Wie endlich kann unsre Regierung jene Gegenden zweckmässiger für die zahllosen Leiden entschädigen, die sie der Staatsumwälzung wegen duldeten, als wenn sie öffentliche Anstalten zum Unterricht der Jugend, zum Unterhalt der Armen, und zur Förderung der Industrie in Waldstätten, anlegt und begünstigt, wozu die Benutzung der dortigen öffentlichen Gebäude so zweckmässig seyn kann? Wie aber sollten diese humanen Zwecke erreicht werden können, wenn wir zur Bezahlung einer Nationalsschuld, Waldstättens Waldungen, Alpen, Weiden oder öffentliche Gebäude an Privatpersonen verkaufen, und dadurch Helvetien seiner wirksamsten Mittel berauben würden, jenem Mittelpunkt, von dem das Daseyn und das ehemalige Ansehen unsres Vaterlandes ausging, wieder aufzuhelfen, und sein Schicksal zu erleichtern?

Diesen Gesichtspunkt glaubte Ihre staatswirthschaftliche Commission in dem Vorschlag des Verkaufs der Nationalgüter von Waldstätten zu erblicken, und besorgt zu sehen, und stimmt demselben so gerne bey, daß sie Ihnen B. Gesetzgeber, aus voller und einstimmiger Ueberzeugung, die Befolgung dieses Gesichtspunkts anrath, und daher folgenden Dekretvorschlag zur Prüfung aufstellt:

Der gesetzgebende Rath —

Auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge des Dekrets v. 10. Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rükständigen Besoldungen in jedem Canton so viel es die Umstände erlauben, eine verhältnismässige Anzahl Nationalgüter veräussert werden soll, beschließt:

Im Canton Waldstätten können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May, 17. Okt. und Dec. zufolge, versteigert werden.

Im Distrikt Zug:

Der Wald Schümern, 11 1/4 Fuch. haltend.

Das Müsiber Holz, 9 1/2 Fuch. haltend.

Die Discussion über das Gutachten die Verhältnisse älterer und neuerer Straffen betreffend, wird fortgesetzt. Der 6te Art. wird dahin abgeändert, daß die Dauer der neu aufzulegenden Straffe, von wenigstens einem Monat, bis höchstens zwey Jahre seyn soll.

Die übrigen Art. werden angenommen; nur soll statt der Bekanntmachung durch Druck und Anschlag, das Gesetz den Gefangenen, beym Eintritt in die Gefängnisse, bekannt gemacht werden. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Anrede bey Einsetzung der neuernannten Verwaltungskammer des Cantons Zürich, den 20. Januar 1801. Gehabt von Bürger Regierungsthaller Ulrich. 8. Zürich, b. Waser. S. 8.

Die Rede enthält einige Betrachtungen über die Schwierigkeiten der Führung öffentlicher Geschäfte in den gegenwärtigen Zeiten, mit besonderer Anwendung auf den Canton Zürich; alsdann einige Worte über den Leitstern, mittelst dessen der öffentliche Beamte die unzähligen Klippen glücklich durchsteuern mag. „Strenge, unerlässlich strenge Gerechtigkeit gegen jedermann, treue Erfüllung der Gesetze, scharfe Handhabung der durch unsere Constitution allen gleich zugescherten Rechte: dies, B. Administratoren, ist das ganze Geheimniß der Staatskunst für Regierungsbeamte. Politik hilft nichts; man streift stets auf Leute, die noch feiner, noch listiger sind, und neben dem geht über der Politik, der Zweck alles Regierens verloren. Man herrscht wohl im Augenblick, aber man regiert nicht mehr.“ — „Sollt' ich es Ihnen verheelen? — Sie werden besonders im Anfang Ihrer neuen Laufbahn gefährliche Vorurtheile zu bekämpfen haben. Die Gemüther sind gespannt — ein Theil Ihrer Mitbürger wird sie mit misstrauischem Blick beobachten, er wird Sie der Partheylichkeit fähig glauben, wird Ihre Handlungen scharf beurtheilen. Ein anderer Theil wird auf Begünstigung zählen, wird Ihnen vielleicht gar unbillige Zumuthungen machen. Allein Sie werden unerschütterlich Ihren Weg fortgehen — das Urtheil leidenschaftlicher Menschen nicht achten, sich einzlig an Ihre Pflicht halten, und gerecht, immer nur gerecht der Constitution und den Gesetzen immer getreu seyn. Wie glücklich, B. Administratoren, wenn durch ein solches würdiges Benehmen, sie über ein unwürdiges Vorurtheil siegen, und durch Ihr edles Beispiel dem Volke die grosse Wahrheit einleuchtend machen können! daß Rechtschaffenheit und Dienstfähigkeit einzlig zu öffentlichen Stellen berechtigen, und daß, unabhängig von seinen besondern politischen Meinungen, man einzlig nur unter dieser unerlässlichen Bedingung ein würdiger Beamter seyn kann.“